



Abteilung III
C-5144/2020

Urteil vom 12. September 2022

Besetzung

Richterin Viktoria Helfenstein (Vorsitz),
Richter David Weiss, Richterin Madeleine Hirsig-Vouilloz,
Gerichtsschreiber Roger Stalder.

Parteien

A. _____, (Deutschland),
vertreten durch lic. iur. Stephan Kübler, Rechtsanwalt,
Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA,
Vorinstanz.

Gegenstand

Invalidenversicherung, Rentenanspruch,
Verfügung der IVSTA vom 14. September 2020.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass sich der am (...) 1964 geborene italienische Staatsbürger A. _____ (im Folgenden: Versicherter oder Beschwerdeführer) mit Datum vom 10. August 2009 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons B. _____, IV-Stelle (im Folgenden: IV-Stelle B. _____) zum Bezug von beruflichen Integrationsmassnahmen und einer Rente der schweizerischen Invalidenversicherung (im Folgenden: IV) angemeldet hat (Akten [im Folgenden: act.] der Invalidenversicherungs-Stelle für Versicherte im Ausland [im Folgenden: IVSTA oder Vorinstanz] 11 bis 13; vgl. auch IVSTA-act. 4 [Meldeformular für Erwachsene zur Früherfassung]),

dass der Versicherte mit Schreiben vom 31. Mai 2010 um Abschluss des Verwaltungsverfahrens ersucht hat (IVSTA-act. 41; vgl. auch IVSTA-act. 35, 36 und 42),

dass die IV-Stelle B. _____ nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (IVSTA-act. 46) mit Verfügung vom 19. August 2010 den Anspruch auf eine IV-Rente und berufliche Massnahmen abgewiesen hat (IVSTA-act. 47),

dass diese Verfügung unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist,

dass sich der Versicherte am 20. Juni 2015 erneut zum Bezug von Leistungen der IV – dieses Mal zufolge Wechsels seines Wohnsitzes bei der IV-Stelle des Sozialversicherungszentrums C. _____ (im Folgenden: IV-Stelle C. _____) – angemeldet hat (IVSTA-act. 61, 64 und 67),

dass die IV-Stelle C. _____ dem Versicherten mit Vorbescheid vom 28. Juli 2015 mangels glaubhafter Darlegung einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten Verfügung das Nichteintreten auf das Revisionsgesuch (recte: Neuanmeldungs-gesuch) in Aussicht gestellt hat (IVSTA-act. 68),

dass der Versicherte hiergegen mit Eingabe vom 14. August 2015 Einwendungen erhoben hat (IVSTA-act. 72),

dass dem Versicherten im Rahmen des Schreibens vom 1. März 2016 betreffend den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA das rechtliche Gehör gewährt worden ist (IVSTA-act. 87),

dass die IV-Stelle C. _____ dem Versicherten mit neuem Vorbescheid vom 4. August 2016 – gestützt auf das psychiatrische Fachgutachten von Prof. Dr. med. habil. D. _____ vom 5. März 2016 (IVSTA-act. 86) – die

Abweisung des Leistungsbegehrens mangels Vorliegens eines invalidisierenden Gesundheitsschadens in Aussicht gestellt hat (IVSTA-act. 105),

dass der Versicherte hiergegen mit Schreiben vom 26. August 2016 wiederum seine Einwendungen vorgebracht hat (IVSTA-act. 112),

dass die IV-Stelle C. _____ mit Datum vom 2. Oktober 2017 eine dem Vorbescheid vom 4. August 2016 im Ergebnis entsprechende Verfügung erlassen hat (IVSTA-act. 131),

dass dieser Entscheid – soweit aus den Akten ersichtlich – ebenfalls unangetroffenen rechtskräftig geworden ist,

dass der IV-Stelle C. _____ am 19. Oktober 2017 erneut ein Meldeformular für Erwachsene zur Früherfassung eingereicht worden ist (IVSTA-act. 133 und 134),

dass der Versicherte im Februar 2018 aus fremdenpolizeilichen Gründen aus der Schweiz ausgewiesen worden ist (IVSTA-act. 142),

dass die IV-Stelle C. _____ in der Folge die Akten zufolge Wohnsitznahme des Versicherten im Ausland an die IVSTA übermittelt hat (IVSTA-act. 141 und 148; vgl. auch IVSTA-act. 149 und 150),

dass die IVSTA mit Schreiben vom 4. Juni 2018 vom Versicherten diverse Unterlagen angefordert hat (IVSTA-act. 152),

dass der Versicherte der IVSTA am 20. Juli 2018 seine ab 1. August 2018 gültige Adresse in Deutschland mitgeteilt hat (IVSTA-act. 157),

dass die IVSTA den Versicherten unter Hinweis auf die Säumnisfolgen (Nichteintretensentscheid) mit Mahnung vom 7. August 2018 erneut zur Einreichung der von ihr verlangten Dokumente aufgefordert hat; dieses Schreiben wurde an die frühere Adresse in Italien versandt (IVSTA-act. 159),

dass die IVSTA daraufhin am 25. September 2018 den angedrohten Nichteintretensentscheid erlassen und diesen ebenfalls an die frühere Adresse in Italien zugestellt hat (IVSTA-act. 161),

dass der Versicherte mit Datum vom 11. Januar 2019 Rechtsanwalt lic. iur. Kübler mandatiert und dieser gleichentags die IVSTA um Anhandnahme der notwendigen Abklärungen ersucht hat (IVSTA-act. 162 bis 164),

dass die IVSTA am 11. März 2019 erneut Unterlagen vom Versicherten eingefordert hat (IVSTA-act. 169), welche am 29. Mai 2019 eingegangen sind (IVSTA-act. 171),

dass die IVSTA nach Vorliegen zahlreicher medizinischer Akten und Stellungnahmen der Dres. med. E. _____, Fachärztin für Allgemeine Medizin, und F. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom Regionalen Ärztlichen Dienst (*im Folgenden*: RAD; IVSTA-act. 172 bis 198, 203, 215 bis 217, 220, 222 und 224) am 15. Mai 2020 einen Vorbescheid erlassen hat, mit welchem sie dem Versicherten erneut die Abweisung des Rentenbegehrens in Aussicht gestellt hat (IVSTA-act. 225),

dass die IVSTA nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (IVSTA-act. 225 bis 234) am 14. September 2020 eine dem Vorbescheid vom 15. Mai 2020 im Ergebnis entsprechende Verfügung erlassen und darüber hinaus mit Verfügung vom 29. September 2020 das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren abgewiesen hat (IVSTA-act. 235 und 238),

dass der Versicherte gegen die Verfügung vom 14. September 2020 beim Bundesverwaltungsgericht mit Eingabe vom 18. Oktober 2020 hat Beschwerde erheben und beantragen lassen, in Gutheissung der Beschwerde sei diese Verfügung aufzuheben und es sei ihm ab wann rechters eine IV-Rente zuzusprechen; eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie den medizinischen Sachverhalt rechtsgenügend abkläre und hernach über den Rentenanspruch neu verfüge,

dass der Beschwerdeführer weiter um Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege hat ersuchen lassen (act. im Beschwerdeverfahren [*im Folgenden*: BVGer-act.] 1),

dass er mit prozessleitender Verfügung vom 2. November 2020 unter Hinweis auf die Säumnisfolgen (Aktenentscheid) aufgefordert worden ist, innert Frist das dieser Verfügung beigelegte Formular "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege" ausgefüllt und mit den nötigen Beweismitteln versehen beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen (BVGer-act. 2),

dass die verlangten Unterlagen am 30. November 2020 beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen sind (BVGer-act. 3),

dass mit Zwischenverfügung vom 28. Juni 2021 das Gesuch um Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung gutgeheissen worden und dem Beschwerdeführer sein Rechtsvertreter als unentgeltlicher Rechtsbeistand beigeordnet worden ist (BVGer-act. 4),

dass die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 3. August 2021 – unter Hinweis auf die gleichentags erstellte Stellungnahme von Dr. med. G._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, und derjenigen von Dr. med. H._____, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin und Physikalische Medizin und Rehabilitation, vom 4. August 2021 – beantragt hat, die Beschwerde sei gutzuheissen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Sache sei im Sinne der erwähnten Stellungnahme an die Verwaltung zurückzuweisen (BVGer-act. 8),

dass der Beschwerdeführer in seiner Replik vom 26. August 2021 – einhergehend mit seinem beschwerdeweise gestellten Eventualantrag – darum hat ersuchen lassen, dem Antrag auf Rückweisung der Sache zur Einholung eines polydisziplinären Gutachtens stattzugeben, falls das Bundesverwaltungsgericht dafürhalten sollte, gestützt auf die aktuelle Aktenlage sei eine Berentung nicht möglich (BVGer-act. 10),

dass mit prozessleitender Verfügung vom 1. September 2021 der Schriftenwechsel unter dem Vorbehalt weiterer Instruktionsmassnahmen abgeschlossen worden ist (BVGer-act. 11),

dass auf den weiteren Inhalt der Akten sowie der Rechtsschriften der Parteien und Beweismittel – soweit erforderlich – nachfolgend einzugehen ist,

dass das Bundesverwaltungsgericht zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist (Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [VGG; SR 173.32] in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG; SR 831.20]),

dass der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert ist (vgl. Art. 59 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 [ATSG; SR 830.1] und Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021]),

dass auf die im Übrigen frist- und formgerecht (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG, Art. 50 und Art. 52 VwVG) eingereichte Beschwerde einzutreten ist,

dass Dr. med. G._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom IV-internen medizinischen Dienst der IVSTA in seiner Stellungnahme vom 3. August 2021 ausgeführt hat, da die Abklärungsmöglichkeiten über die Verbindungsstelle bereits ausgeschöpft worden seien, empfehle es sich, ein Gutachten in der Schweiz in Auftrag zu geben; ausser der Fachrichtung Psychiatrie müsste der somatische Dienst die weiteren Fachrichtungen bestimmen,

dass Dr. med. H._____, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin und Physikalische Medizin und Rehabilitation, vom IV-internen medizinischen Dienst in ihrer Stellungnahme vom 4. August 2021 eine multidisziplinäre Begutachtung mit den medizinischen Disziplinen Innere Medizin, Neurologie, Rheumatologie, Neuropsychologie und Psychiatrie befürwortet hat,

dass sich die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 3. August 2021 diesen ärztlichen Beurteilungen angeschlossen hat,

dass sich die Frage, ob eine anspruchsbegründende Änderung in den für den Invaliditätsgrad erheblichen Tatsachen eingetreten ist, im Neuanmeldeverfahren – analog zur Rentenrevision nach aArt. 17 Abs. 1 ATSG in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung resp. Art. 17 Abs. 1 Bst. a und b ATSG in der seit 1. Jan. 2022 in Kraft stehenden Fassung (gemäss Anhang Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 [Weiterentwicklung der IV; AS 2021 705; BBl 2017 2535]) – durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der letzten materiellen Beurteilung und rechtskräftigen Ablehnung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen neuen Verfügung beurteilt (BGE 133 V 108 E. 5.3; 130 V 71 E. 3.1),

dass in Anwendung dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung im vorliegenden Fall zeitliche Referenzpunkte einerseits der 2. Oktober 2017 (IVSTA-act. 131; Datum der letzten rechtskräftigen, unangefochtenen in Rechtskraft erwachsenen Verfügung, welcher eine materielle Beurteilung zu Grunde lag) und andererseits der 14. September 2020 (IVSTA-act. 235; Datum der vorliegend angefochtenen Verfügung) bilden, wobei die Feststellung der Veränderung durch eine Gegenüberstellung des vergangenen und des aktuellen Zustandes zu erfolgen hat und Gegenstand des Beweises das Vorhandensein einer entscheidungserheblichen Differenz in den – den medizinischen Unterlagen zu entnehmenden – Tatsachen bildet (vgl. hierzu SVR 2018 IV Nr. 13 S. 40 E. 4.2 ff.),

dass sich mit Blick auf diese bundesgerichtliche Rechtsprechung Weiterungen zum rechtlichen Schicksal der Nichteintretensverfügung vom 25. September 2018 erübrigen,

dass sich gestützt auf die in den medizinischen Akten dokumentierten verschieden gelagerten Gesundheitseinschränkungen des Beschwerdeführers in psychischer und somatischer Hinsicht die Einholung eines Gutachtens auch aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts aufdrängt, um die Frage, ob im massgeblichen Zeitraum eine anspruchsbegründende Änderung in den für den Invaliditätsgrad erheblichen Tatsachen eingetreten ist, rechtsgenügend beantworten zu können,

dass die Vorinstanz damit den vorliegend massgebenden Sachverhalt ungenügend abgeklärt hat,

dass deshalb zwar dem Hauptantrag des Beschwerdeführers nicht stattgegeben werden kann,

dass in Bezug auf den Antrag des Beschwerdeführers, eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie den medizinischen Sachverhalt rechtsgenügend abkläre und hernach über den Rentenanspruch neu verfüge, jedoch übereinstimmende Rechtsbegehren der Parteien vorliegen,

dass sich aus den Akten keine Anhaltspunkte ergeben, die grundsätzlich gegen einen Entscheid im Sinne der übereinstimmenden Begehren sprechen würden,

dass Art. 49 Bst. b VwVG die unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts ausdrücklich als Beschwerdegrund nennt,

dass das Gericht, welches den Sachverhalt als ungenügend abgeklärt erachtet, gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Wahl hat, die Sache zur weiteren Beweiserhebung an die Verwaltung zurückzuweisen oder selber die nötigen Instruktionen vorzunehmen,

dass die Rechtsprechung nach BGE 137 V 210 einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung nicht entgegensteht, wenn die Verwaltung – wie vorliegend – wesentliche Fragen gänzlich ungeklärt gelassen hat (vgl. Urteil des BGer 8C_633/2014 vom 11. Dezember 2014 E. 3.2; vgl. BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4),

dass vorliegend keine Gründe ersichtlich sind, die der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Durchführung einer polydisziplinären Begutachtung in der Schweiz entgegenstünden,

dass von der Verwaltung angeordnete medizinische Gutachten, an denen drei und mehr Fachdisziplinen beteiligt sind, bei einer Gutachterstelle zu erfolgen haben, mit welcher das Bundesamt eine Vereinbarung getroffen hat; gemeint sind die Medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS) im Sinne von Art. 59 Abs. 3 IVG,

dass die Vergabe der Aufträge nach dem Zufallsprinzip gemäss dem Zuweisungssystem „SuisseMED@P“ zu erfolgen hat (Art. 72^{bis} Abs. 1 und 2 IVV; BGE 139 V 349 E. 2.2 S. 351).

dass die vorzunehmende polydisziplinäre Begutachtung insbesondere unter Beachtung der Verfahrensgarantien des Beschwerdeführers und der gutachterlichen Pflichten zu erfolgen hat, wobei die beauftragten Sachverständigen einerseits für die fachliche Güte und die Vollständigkeit der erstellten Entscheidungsgrundlage sowie andererseits für eine wirtschaftliche Abklärung letztverantwortlich sind (vgl. Urteil des BVGer C-5339/2016 vom 17. Juli 2017 S. 5 mit Hinweis auf BGE 139 V 349 E. 3.2 f.),

dass aufgrund der verschiedenen Gesundheitseinschränkungen des Beschwerdeführers in psychischer und somatischer Hinsicht die Einholung einer polydisziplinären Begutachtung in der Schweiz in den medizinischen Fachbereichen Innere Medizin, Neurologie, Rheumatologie, Neuropsychologie und Psychiatrie notwendig erscheint,

dass es den Gutachtern und/oder den Gutachterinnen freisteht, die vom Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Verfahren bezeichneten Disziplinen gegenüber der Vorinstanz als Auftraggeberin zur Diskussion zu stellen, wenn ihnen die Vorgaben nicht einsichtig erscheinen (BGE 139 V 349 E. 3.3),

dass die Experten und/oder Expertinnen die im Juni 2015 begründete Indikatorenrechtsprechung (vgl. BGE 141 V 281) sowie die per Ende November 2017 erfolgte Praxisänderung zu Depression und anderen psychischen Leiden (vgl. BGE 143 V 409 und BGE 143 V 418) zu beachten haben,

dass mit Blick auf den beim Versicherten diagnostizierten, gegenwärtig abstinenten Alkoholabusus (bspw. IVSTA-act. 197) ebenfalls der Änderung

der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach primäre Abhängigkeits-syndrome – wie sämtliche psychischen Erkrankungen – grundsätzlich einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen sind, Beachtung zu schenken ist (vgl. hierzu BGE 145 V 215),

dass schliesslich mit Blick auf die neuropsychologische Abklärung gutachterlicherseits die fachlichen Mindestanforderungen zu erfüllen sind (vgl. hierzu Urteil des BVGer C-4343/2019 vom 31. März 2022 E. 5.3 f.; vgl. auch den seit 1. Januar 2022 in Kraft stehenden Art. 7m Abs. 3 bis 5 ATSV [AS 2021 706]),

dass die Beschwerde demnach gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 14. September 2020 aufzuheben und die Sache zur Einholung einer interdisziplinären Begutachtung in der Schweiz im Sinne der Erwägungen sowie zur anschliessenden neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist (Art. 61 Abs. 1 VwVG),

dass das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig ist (Art. 69 Abs. 1^{bis} und 2 IVG), wobei die Verfahrenskosten gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen sind,

dass dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen sind, da eine Rückweisung praxisgemäss als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei gilt (BGE 132 V 215 E. 6),

dass die mit Zwischenverfügung vom 28. Juni 2021 (BVGer-act. 4) gewährte unentgeltliche Prozessführung aufgrund ihres subsidiären Charakters nicht zur Anwendung kommt,

dass der Vorinstanz ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 2 VwVG),

dass eine Rückweisung praxisgemäss als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei gilt (BGE 132 V 215 E. 6) und die Vorinstanz keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]),

dass der obsiegende, anwaltlich vertretene Beschwerdeführer nach dem Dargelegten resp. gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 ff. VGKE Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz hat,

dass Rechtsanwalt Stephan Kübler in seiner Kostennote vom 26. August 2021 (BVGer-act. 10 Beilage 1) einen Zeitaufwand von 21 Stunden und 35 Minuten resp. ein Honorar von Fr. 5'395.83 sowie Auslagen (Fotokopien, Porti) in der Höhe von insgesamt Fr. 42.40 geltend gemacht hat,

dass der auf Fr. 250.- veranschlagte Stundenansatz zu keinen Beanstandungen Anlass gibt (vgl. Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VGKE [Stundenansatz für Anwälte/Anwältinnen mindestens Fr. 200.- und höchstens Fr. 400.- und für nichtanwaltliche Vertreter und Vertreterinnen mindestens Fr. 100.- und höchstens Fr. 300.-]),

dass unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des verrechneten Stundenansatzes, des (gerade noch) gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache sowie der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens die geltend gemachte Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 5'438.20 (inkl. Spesen und ohne die Mehrwertsteuer, da die unentgeltliche Verbeiständung infolge des Obsiegens im Sinne der Rückweisung nicht zum Tragen kommt [zur Berücksichtigung der Mehrwertsteuer bei der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands vgl. BGE 141 III 560 E. 2. und 3.]) nicht zu beanstanden ist (vgl. Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VGKE [Stundenansatz für Anwälte/Anwältinnen mindestens Fr. 200.- und höchstens Fr. 400.- und für nichtanwaltliche Vertreter und Vertreterinnen mindestens Fr. 100.- und höchstens Fr. 300.-]).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen, die Verfügung vom 14. September 2020 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen sowie zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Dem Beschwerdeführer wird zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'438.20 zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer und die Vorinstanz sowie das Bundesamt für Sozialversicherungen.

Die vorsitzende Richterin:

Der Gerichtsschreiber:

Viktoria Helfenstein

Roger Stalder

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: